

Zollernalbkreis

Gemeinde:

Burladingen

Ortsteil:

S t a r z e l n

Genehmigt

Balingen,

den

3 0. OKT. 1981



Landratsamt
Zollernalbkreis

BEBAUUNGSPLAN "HEBSACK"

Kräutler
Oberamtsrat

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1. Maß der baulichen Nutzung

Die Gebäude mit den Querschnitten 1-9 müssen innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen an die Grenze angebaut werden. Dies kann mit Gebäuden- oder Sichtschutzwänden geschehen.

Die Gebäude mit den Querschnitten 10 und 11 müssen innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen entweder an die Grenze gebaut oder mit einem Grenzabstand von 6,00 m erstellt werden.

2. Stellung der Gebäude und Garagen

2.1 Die Gebäude, die mit einem Flachdach versehen sind, sind parallel zur Baugrenze und Gebäude mit Satteldach nach der angegebenen Firstrichtung im Lageplan zu erstellen.

2.2 Garagen können in das Hauptgebäude eingelassen oder an das Gebäude angebaut werden. Freistehende Garagen sind nur als Doppelgaragen mit Flachdach 0° zugelassen.

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen sind mit Ausnahmen von Versorgungsanlagen und Schwimmbädern im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO nicht zugelassen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

4. Dächer

Zugelassen sind Flachdächer mit 0° oder Satteldächer mit Ziegeldeckung, entsprechend Eintragungen im Lageplan 1:500.

5. Kniestöcke

Kniestöcke sind bei Satteldächer bis max. 0,50 m zugelassen.

6. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

7. Äußere Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

8. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig, sofern sie auf die Stätte eigener Leistungen hinweisen und ihre Fläche 0,50 qm nicht übersteigt.

9. Stromleitung und Telefon

Sämtliche Leitungen sind zu verkabeln.

Burladingen, den



.....
Bürgermeister

[Handwritten signature]